



WEISSER RING

Wir helfen Kriminalitätsoffern.



Rundum zufrieden

*Mein Nachlass
ist geregelt*

Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.

Albert Schweitzer

Inhaltsverzeichnis

Im Mittelpunkt steht Helfen	4
Ganz nach Ihren Wünschen	6
Grundlagenwissen Erbschaft	
Gesetzliche Erbfolge oder Testament	8
Was kann ein Testament regeln?	10
Gemeinschaftliches Testament	12
Vermächtnis und Schenkung	14
Praktische Tipps Erbschaft	
Anforderungen an ein handschriftliches Testament	16
Brauche ich einen Notar?	17
Das handschriftliche Testament	18
Für Klarheit sorgen und Streit vermeiden	22
Drei nützliche Tipps	24
Dafür werden testamentarische Zuwendungen gebraucht	26

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen und verwenden nur die männliche Form. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Liebe Leserin, lieber Leser,

jeder Mensch hat Träume und Ziele. Manche sind im Leben leicht zu erreichen, andere wiederum etwas schwerer. Oftmals blicken wir zurück und denken darüber nach, was wir schon geschafft haben. Oder was wir als Nächstes erreichen möchten und wie wir das Morgen gestalten können. Manchmal fragt man sich, ob getroffene Entscheidungen richtig waren.

Jede Entscheidung wirkt sich auf die Zukunft aus wie ein Stein, der ins Wasser geworfen wird und weite Kreise zieht. Was passiert, wenn wir nicht mehr sind? Was bleibt von dem, was uns wichtig war und was mit viel Arbeit, Mühe und Lebenszeit aufgebaut wurde? Dies sind keine leicht zu beantwortenden Fragen. Und sie bringen uns mit einem Thema in Berührung, das die meisten am liebsten ganz weit von sich wegschieben wollen. Niemand möchte mit der eigenen Endlichkeit konfrontiert werden und sich Gedanken über den Tod machen. Doch es schafft Klarheit für einen selbst und für die Nachfahren, und es gibt Sicherheit, eigenverantwortlich wichtige Entscheidungen getroffen und alles Notwendige geregelt zu haben.

In dieser Broschüre möchten wir Ihnen die Möglichkeiten vorstellen, wie Sie Ihren Nachlass gestalten können, welche testamentarischen Verfügungen es gibt und worauf zu achten ist. Mit einem Testament, egal ob handschriftlich oder vom Notar aufgesetzt, können Sie selbstbestimmt verfügen, was mit Ihrem Nachlass und all den Dingen, die Ihnen am Herzen liegen, passieren soll. Auch können Sie damit Gutes tun und beispielsweise Opfer von Kriminalität nachhaltig unterstützen. Denn wir vom WEISSEN RING brauchen beim Helfen alle Hilfe und sind dankbar, wenn Sie uns zur Seite stehen.

Für Ihre Fragen und Anregungen sind wir gern da.

Herzlichst
Ihr Horst Hinger



Im Mittelpunkt steht Helfen

Zahlen und Fakten rund um unsere Arbeit

Als größte Opferhilfeorganisation in Deutschland ist es unser Anliegen, von Kriminalität betroffenen Menschen umfassende und kompetente Unterstützung zukommen zu lassen. Deshalb helfen wir Opfern und ihren Angehörigen ganz praktisch, direkt und unbürokratisch. Zudem setzen wir uns öffentlichkeitswirksam und politisch für ihre Belange ein und engagieren uns für die Kriminalprävention.

1976 wurde der WEISSE Ring von dem früheren „Aktenzeichen XY“-Moderator Eduard Zimmermann sowie hochrangigen Polizeibeamten und Juristen gegründet.

Professionalität im Ehrenamt: Um ihre verantwortungsvollen Aufgaben kompetent wahrnehmen zu können, durchlaufen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden des WEISSEN RINGS ein mehrstufiges Qualifizierungsprogramm.

Mehr als **2.700** ehrenamtliche Opferhelferinnen und Opferhelfer engagieren sich im WEISSEN RING.

Knapp **400** Außenstellen bilden ein fast flächendeckendes Opferhilfenetz in Deutschland. Sie sind in 18 Landesverbänden organisiert, der Sitz der gemeinsamen Geschäftsstelle befindet sich in Mainz.

116 006

Unter dieser Nummer sind die speziell geschulten Beraterinnen und Berater des Opfer-Telefons erreichbar. Sieben Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr.

2.600

Hilfesuchende haben sich in den ersten zwölf Monaten an die Mitte 2016 gestartete Onlineberatung des WEISSEN RINGS gewandt.

Rund 42.000 Vereinsmitglieder und unser guter Ruf verleihen unserer Stimme politisches Gewicht.

Detaillierte Einblicke in unsere Aktivitäten sowie Auskunft bezüglich Herkunft und Verwendung unserer Finanzen liefern unsere Jahresberichte, die Sie auf unserer Webseite herunterladen können. ([unter: weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) > Presse & Social Media > Publikationen > Jahresberichte)

Unsere Hilfe ist unabhängig von einer Mitgliedschaft des Betroffenen, von der Erstattung einer Anzeige, von Nationalität oder sonstigen Faktoren.

Hunderttausend Menschen unterstützen Jahr für Jahr den WEISSEN RING und machen unsere Opferhilfearbeit erst möglich.

22. März: Der 1991 von uns ins Leben gerufene Tag der Kriminalitätsoffer stärkt das Bewusstsein für Opferbelange.

Seit 1976

hat der WEISSE RING den Opfern von Kriminalität über 172 Mio. € für direkte Hilfen zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden über 264 Mio € für das Satzungsziel Opferhilfe ausgegeben.

Unsere Tätigkeit finanzieren wir aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geldbußen und testamentarischen Zuwendungen.

Ganz nach Ihren Wünschen

Horst Hinger, stellvertretender Bundesgeschäftsführer beim WEISSEN RING, steht Rede und Antwort, warum Vorsorge und Nachlassgestaltung wichtig sind und Testamentsspenden zugunsten von Kriminalitätsoffern viel bewegen können.



Warum sollte man sich frühzeitig mit dem Thema Vorsorge beschäftigen?

Niemand von uns weiß, was morgen ist. Ganz plötzlich kann der Ernstfall eintreten, nehmen wir mal an durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit. Auf einmal kann man nicht mehr für sich selbst sorgen und entscheiden. Deshalb ist es nötig, dass jeder seine Absichten, Wünsche und Pläne festhält. Ob verheiratet, alleinstehend, mit und ohne Kinder – egal, in welcher Lebenssituation man sich befindet, man sollte gewisse Vorkehrungen treffen. Das Wichtigste ist, sich bewusst zu machen: Jeder ist für sich selbst verantwortlich. Im Fall eines Falles können weder der Ehepartner noch die Kinder Entscheidungen

übernehmen. Es sei denn, Sie haben entsprechende Verfügungen frühzeitig verfasst, Vollmachten übertragen und Ihre Wünsche klar formuliert.

Wie kann der WEISSE RING bei diesem Thema helfen?

Mit Aufklärung und gut aufbereiteten Informationen. Für interessierte Personen haben wir einen Informationsordner zusammengestellt, der sich unterschiedlichsten Themen widmet. Dazu gehören zum Beispiel die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsvollmacht und das Testament. Außerdem führen wir unsere kleinen Informationsveranstaltungen durch. Fachanwälte beantworten hier Fragen und teilen ihr Wissen.

Unverschuldet in Not geratene Opfer kann man auch in seinem Nachlass bedenken. Wie funktioniert das konkret?

Menschen können über ihren Tod hinaus die Opferarbeit des WEISSEN RINGS unterstützen, z. B. mit einer Testamentsspende, wenn das ihr Wunsch ist. Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten und Umsetzungen: mit einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder auch mit der Gründung einer eigenen Stiftung.

Warum sind testamentarische Zuwendungen wichtig für den WEISSEN RING und wofür werden sie eingesetzt?

Als gemeinnütziger Opferhilfeverein erhält der WEISSE RING keine staatlichen Zuschüsse oder Gelder, sondern wir finanzieren uns selbst aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, durch Geldbußen und testamentarische Zuwendungen. Wir sind unabhängig und können uns, ohne Rücksicht auf politische Befindlichkeiten, für das Wohl und die Belange der Opfer einsetzen. Als Stimme der Opfer treten wir in der Öffentlichkeit auf, um uns für ihre Rechte starkzumachen. Dank unserer intensiven Arbeit wurde beispielsweise das Opferentschädigungsgesetz überarbeitet und verbessert.

Zu unseren Einnahmen. Diese fließen gemäß unseren Satzungszielen in vier Bereiche und werden transparent im Jahresbericht dokumentiert. Der größte Bereich ist natürlich die direkte Opferhilfe. Daneben machen wir uns in der Präventionsarbeit stark, um über Verbrechen aufzuklären, und wir setzen uns für Opferrechte ein. Außerdem investieren wir in die Aus- und Weiterbildungen unserer ehrenamtlichen Opferhelferinnen und -helfer, damit sie für die Arbeit mit Opfern professionell vorbereitet sind.

Was kann man erwarten, wenn man sich mit Fragen an den WEISSEN RING wendet?

Für alle Fragen rund um die Arbeit unseres Vereins und auch zum Thema Nachlass und Vorsorge steht eine kompetente Ansprechpartnerin für Sie bereit. Sie können 100 % sicher sein, dass jedes Gespräch sowie jede persönliche Information sehr vertraulich behandelt werden. Und wir uns Zeit nehmen, auf Ihre Fragen und persönlichen Wünsche einzugehen.

Unsere Ansprechpartnerin für Ihre Nachlassfragen:

Melanie Lang –
Syndikusrechtsanwältin
Lang.Melanie@weisser-ring.de
06131 8303 55

Gesetzliche Erbfolge oder Testament?

Nur jeder Dritte in Deutschland entscheidet sich dafür, seinen Nachlass mit einem Testament oder einem Erbvertrag zu regeln. Warum das so ist, lässt sich nur vermuten. Erbrecht ist eine komplizierte Materie, der Tod ein unbeliebtes Thema. Und dennoch: Es lohnt sich, Nachlassfragen frühzeitig in Angriff zu nehmen – und sich bewusst für oder gegen ein Testament zu entscheiden.

Zunächst mag es verlockend klingen: Wenn Sie kein Testament haben, müssen Sie sich keine Gedanken darüber machen, was mit Ihrem Nachlass geschieht. Sie verlieren dann aber auch jeglichen Einfluss darauf, denn die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Sie definiert, wer erbberechtigt ist, festgehalten im Buch 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser Regelung nach wird (fast) die ganze Familie einbezogen. Berücksichtigt werden zunächst nahe Verwandte: Ihr Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Nachfahren, das heißt leibliche und adoptierte Kinder sowie Enkel.

Gibt es keinen Erben 1. Ordnung, dann folgen Erben 2. Ordnung. Die gesetzliche Erbfolge regelt auch, was geschieht, wenn nach dem Tod gar keine Verwandten mehr leben, auch nicht solche 3. Ordnung: Dann wird der Staat gesetzlicher Erbe. Nicht berücksichtigt werden Lebenspartner, die nicht mit dem Verstorbenen verheiratet waren, und auch Pflegekinder und nicht adoptierte Kinder in einer Patchwork-Familie bleiben bei der gesetzlichen Erbfolge außen vor. Das können Sie nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag ändern. Haben mehrere Personen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Nachlassanteil, spricht man von einer Erbengemeinschaft. Das kann, zusätzlich zur Trauer über den Verlust, zu einer belastenden und komplizierten Situation für Ihre Familie führen. Alle Erben können nur zusammen und einstimmig über den Nachlass verfügen. Häufig kommt es dadurch zu Blockaden bei der Vollstreckung des letzten Willens.

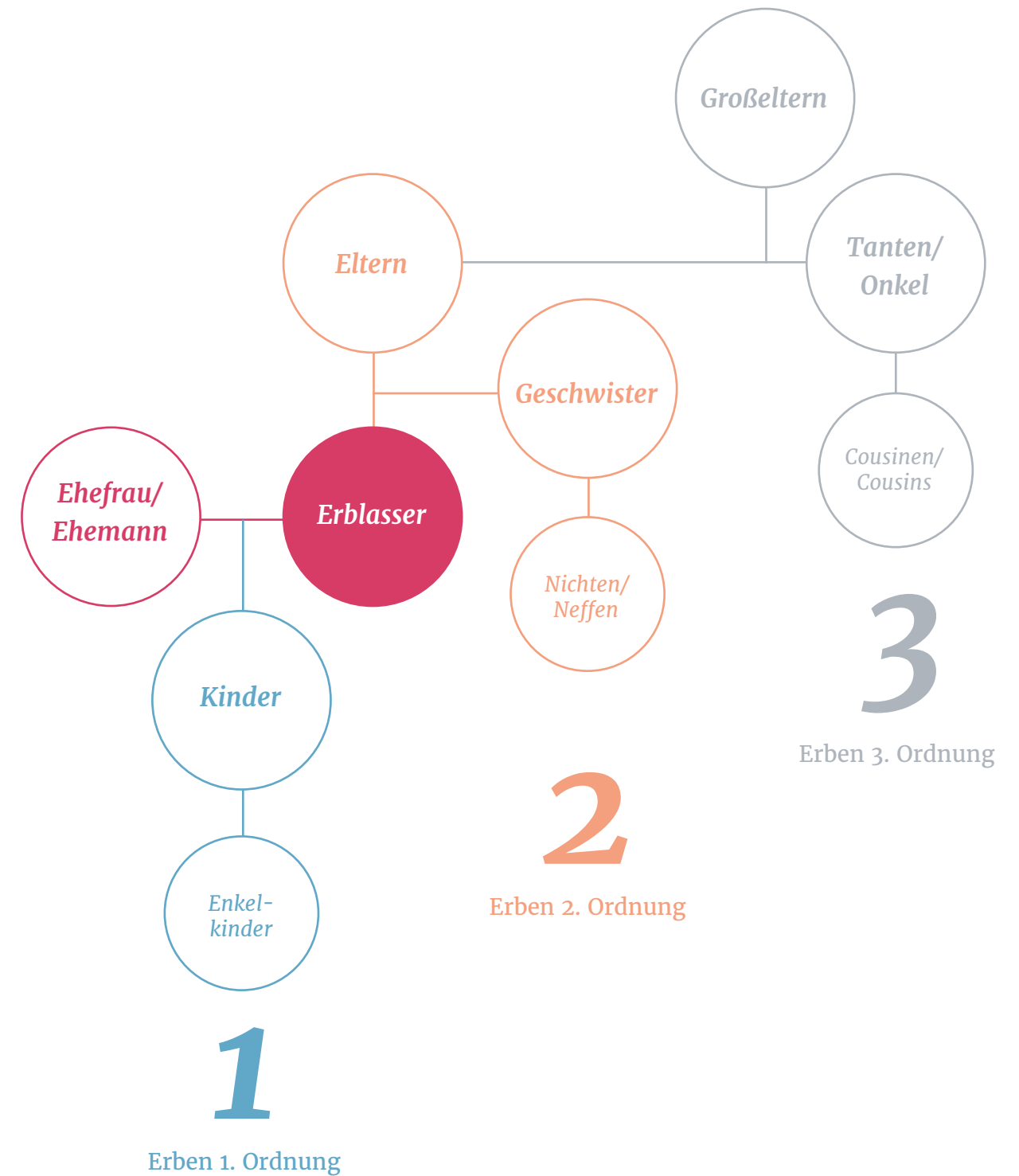
Entscheiden Sie sich also gegen ein Testament oder einen Erbvertrag, sollten Sie sich zumindest darüber im Klaren sein, wie Ihre gesetzliche Erbfolge aussähe.

Erbengemeinschaft: Im Gegensatz zum Alleinerben eine Gruppe von Personen, der gemeinschaftlich der Nachlass eines Verstorbenen zugesprochen wird.

Erblasser: Person, die etwas vererbt.

Gesetzliche Erbfolge: Ordnung zur Nachlassregelung, wenn weder gültiges Testament noch Erbvertrag existiert.

Testament/Erbvertrag: Möglichkeiten des Erblassers, die Nachlassregelung persönlich zu gestalten.



Was kann ein Testament regeln?

Nur wenn Sie über ein gültiges Testament verfügen, können Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen und im Großen und Ganzen selbst entscheiden, was im Todesfall mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Dann zählt Ihr letzter Wille.

Mit der Entscheidung für ein Testament entstehen eine Vielzahl an Möglichkeiten, bei denen Ihnen – mit wenigen Einschränkungen – selbst überlassen ist, wie Sie diese ausgestalten. Und: Sie können sie jederzeit ändern. Sie können zunächst einmal Alleinerben oder auch außerfamiliäre Erben festlegen, das Gleiche gilt für den jeweiligen Anteil am Nachlass. Sie können einzelnen Personen besondere Besitztümer, etwa mit emotionalem Wert, zusprechen. Auch die bis auf den Pflichtanteil vollständige Enterbung einzelner Familienmitglieder ist möglich. Darüber hinaus können Sie eine sogenannte juristische Person zu Ihrem Erben machen und Ihren Nachlass oder einen Teil davon zum Beispiel gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen. Diese Zuwendungen sind übrigens von der Erbschaftssteuer befreit.

In vielen Testamenten werden darüber hinaus Auflagen an das Erbe geknüpft. So können Sie etwa bestimmen, wer Ihr Grab pflegen oder Verantwortung für Ihr Haustier übernehmen soll. Häufig

beziehen sich solche Bedingungen auf Immobilien und legen fest, wie diese nach dem eigenen Tod genutzt werden sollen. Sie müssen aber stets mit dem Gesetz vereinbar sein: Sittenwidrigkeiten, Rechtsbrüche und schlichtweg Unmögliches dürfen natürlich nicht zur Auflage gemacht werden.

Eine alternative Möglichkeit, Ihren Nachlass zu regeln, ist der Erbvertrag. Er unterscheidet sich vom Testament im Wesentlichen darin, dass er nicht nur von Ihnen selbst, sondern auch vom Erben unterzeichnet werden muss. Auch ändern können Sie ihn danach nur gemeinsam. Außerdem muss er, im Gegensatz zum Testament, beim Notar geschlossen werden. Auch wenn Sie eine verpflichtende Bindung in Bezug auf Ihren Nachlass eingehen wollen, ist der Erbvertrag sinnvoll: Wenn Sie einem Enkel etwa die Übernahme des Familienbetriebs zusichern wollen, er aber umgekehrt verantwortlich für Ihre Pflege sein soll. Für unverheiratete Paare, die kein gemeinschaftliches Testament aufsetzen dürfen, dient der Erbvertrag zur gegenseitigen Absicherung. Er gilt allerdings nicht im schuldrechtlichen Sinne und stellt nicht zwangsläufig eine Sicherheit für Erben dar: Sie als Erblasser können über Ihr Vermögen zu Lebzeiten voll verfügen – und es nach Wunsch veräußern.

Erbvertrag: Notariell beglaubigter Vertrag zwischen Erblasser und Erben.

Testament: Einseitige oder bei Verheirateten gemeinschaftliche Verfügung über den Nachlass.

Pflichtteil: Vom Testament unabhängige Mindestbeteiligung der nächsten Angehörigen am Nachlass.





Gemeinschaftliches Testament

Während unverheiratete Paare mit einem Erbvertrag gut beraten sind, dürfen Ehepaare und Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Rechts wegen ein gemeinschaftliches Testament abschließen.

Die am häufigsten gewählte Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament. Hier setzt sich das Paar gegenseitig als jeweiligen Alleinerben ein und bestimmt einen oder mehrere Dritte, an den oder die der Nachlass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen fallen soll. Hat die Ehe Kinder hervorgebracht, fällt die Wahl dabei zumeist auf diese. Gibt es keine Kinder, kommen andere Verwandte in Betracht – oder aber Institutionen, die Kirche, wohltätige Organisationen, die Ihnen wichtig sind. Die Vorteile des Berliner Testaments liegen zunächst auf der Hand: Sie und Ihr Partner sind gegenseitig finanziell abgesichert, derjenige, der länger lebt, kann weiterhin über das gemeinsame Vermögen verfügen. Allerdings bindet

es auch über den Tod hinaus. Das heißt: Es kann nach dem Tod Ihres Partners nur geändert werden, wenn eine Zusatzklausel dies erlaubt. Das ist durchaus sinnvoll und in unterschiedlichem Ausmaß möglich: von der vollständigen Änderung bis hin zum Anteilsumfang des Erbes. Oder auch für den Fall, dass der Witwer/die Witwe erneut heiratet und etwa weitere Kinder bekommt.

Es gibt aber auch Gründe, sich nicht für das Berliner Testament als gemeinschaftliches Testament zu entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie über ein Vermögen verfügen, das den gesetzlich festgelegten **steuerlichen** Freibetrag weit überschreitet. Im Falle des Berliner Testaments würde beim Tod des ersten Partners und dann nochmal bei Tod des Hinterbliebenen erneut eine hohe Erbschaftsteuer fällig. Hier kann es sich lohnen, einen Teil des Vermögens schon beim Tod des ersten Elternteils zu vererben, der Freibetrag greift dann beide Male.

Berliner Testament: Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments, bei der sich verheiratete Paare gegenseitig als Alleinerben einsetzen.

Erbschaftsteuer: Steuer, die auf ein Erbe erhoben wird.

Freibetrag: Betrag, bis zu dessen Höhe ein Erbe steuerfrei ist.



Vermächtnis und Schenkung

Wenn Sie sichergehen möchten, dass mit Ihrem Nachlass genau das geschieht, was Sie möchten, sind Vermächtnis und Schenkung zwei gute Optionen. In jedem Fall ist es aber sinnvoll, sich dazu beraten zu lassen.

Ein großer Vorteil des Vermächtnisses ist, dass keine Erbengemeinschaft entsteht. Es richtet sich an einen konkreten, von Ihnen ausgewählten Vermächtnisnehmer. Dabei kann es sich um eine Person handeln, die Ihnen nahesteht, aber nicht zu Ihrem gesetzlichen Erbenkreis gehört. So können Sie etwa ein Gemälde als Zeichen der Wertschätzung an eine Freundin übertragen, weil sie es oft bestaunt hat.

Neben Gegenständen mit emotionalem oder materiellem Wert können auch Geldbeträge oder Immobilien, Unternehmensanteile oder ein Nießbrauch an der vererbten Wohnung vermacht werden. Auch ein lebenslanges Pflegegeld für das behinderte Kind kann sinnvoll sein. Denken Sie aber unbedingt an das Pflichtteilsrecht Ihrer gesetzlichen Erben: Erhalten diese durch ein Vermächtnis weniger als den Pflichtteil, können sie gegenüber dem Vermächtnisnehmer ihren Anspruch geltend machen.

Die Schenkung ist mit dem Vermächtnis vergleichbar, findet aber zu Lebzeiten statt. Insbesondere bei größerem Vermögen oder Immobilienbesitz kann es aus steuerlichen Gründen interessant sein, einen Teil bereits auf eine dritte Person zu übertragen: Für Schenkungen gelten zwar dieselben **steuerlichen** Freibeträge wie für Erbschaften – sie können aber alle zehn Jahre ausgeschöpft werden. Nur eine Schenkung, die in das Jahr vor Ihrem Tod fällt, wird vollständig zum Erbe dazugerechnet und könnte dann steuerpflichtig werden. Sie sollten aber auf jeden Fall Ihre eigene finanzielle Absicherung im Blick behalten. Bedenken Sie, dass Schenkungen nicht widerrufen werden, aber mit Auflagen versehen werden können. Von den etwaigen steuerlichen Vorteilen profitiert zudem nur der Erbe, nicht der Erblasser.

Übrigens können Sie auch hier Auflagen bestimmen. Etwa, zu welchem Zweck das erhaltene Vermögen eingesetzt werden soll: dass ein Studium finanziert werden oder eine Immobilie im Familienbesitz verkauft und die Hälfte des Erlöses gespendet werden soll. Wenn Sie gemeinnützige Organisationen mit einem Vermächtnis bedenken, entfällt auch hier die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Nießbrauch: Das Recht, Dinge – zum Beispiel eine Wohnung – nutzen zu dürfen, die sich im Besitz anderer befinden.

Vermächtnis: Konkrete, zum Beispiel auf einen Gegenstand oder Geldbetrag bezogene Zuwendung, die sich an einen bestimmten Vermächtnisnehmer richtet.

Schenkung: Geld- oder Sachwerte, die bereits zu Lebzeiten des Erblassers übertragen wurden.



Anforderungen an ein handschriftliches Testament

Streit ums Erbe kommt häufig dadurch zustande, dass das Testament des Erblassers ungültig oder nicht eindeutig formuliert ist. Um Formfehler oder Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich immer, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ganz grundsätzlich gilt: Ein handschriftliches Testament ist nur dann eine Option, wenn der Erblasser volljährig ist und selbst von Hand schreiben kann. Ist eins von beidem nicht der Fall, muss ein Notar hinzugezogen werden.

Entscheiden Sie sich gegen ein notarielles Testament, steht und fällt die Gültigkeit mit der äußeren Form. Und das bedeutet zuallererst: Auch wenn Computer heutzutage allgegenwärtig sind, ist es essenziell, dass Sie Ihr Testament vollständig mit der Hand schreiben. Gäbe es nach Ihrem Tod etwa Zweifel daran, ob es sich bei dem Dokument tatsächlich um Ihren letzten Willen handelt, könnte das ein Schriftgutachten belegen. Auch jede Änderung oder Ergänzung muss später erneut handschriftlich erfolgen und mit Ort, Datum und Unterschrift gültig gemacht werden.

Ihr Testament muss nicht lang sein. Ein einzelner Satz kann genügen, solange aus ihm klar hervorgeht, wer Ihr Erbe sein soll. Bedenken Sie dabei,

dass in der Alltagssprache viele Formulierungen anders verwendet werden als im Erbrecht. So werden etwa die Begriffe „vermachen“ und „vererben“ häufig synonym verwendet, haben aber juristisch gesehen voneinander abweichende Bedeutungen. Unsicherheiten bei der korrekten Formulierung können Sie durch eine Rechtsberatung ausräumen.

Das Testament ist zudem nur dann unstrittig gültig, wenn kein Zweifel an der sogenannten Testierfähigkeit herrscht. Das heißt: wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bei voller geistiger Gesundheit war. Haben Sie sich einmal entschieden, ein Testament zu verfassen, sollten Sie also nicht zu lange zögern, sondern Ihr Vorhaben zügig umsetzen.

Haben Sie Sorgen, dass Ihre Schrift nur schwer leserlich ist? Dann spricht nichts dagegen, dass Sie dem handschriftlichen Testament eine getippte Version beilegen.



Brauche ich einen Notar?

Ein notarielles Testament kostet Geld im Gegensatz zum handschriftlichen Testament. Der Gang zum Notar kann sich dennoch lohnen.

Während ein Erbvertrag ausschließlich beim Notar geschlossen werden kann, steht Ihnen die Entscheidung bei einem Testament frei. Die Gebühren für Ihr Testament hängen davon ab, wie viel Ihr Erbe zum Zeitpunkt des Verfassens wert ist. Auch jede weitere Änderung ist mit Kosten verbunden.

Bitten Sie einen Notar oder Rechtsanwalt, Ihnen bei der Nachlassgestaltung zu helfen, ist er dazu verpflichtet, Sie zu beraten und über die Tragweite Ihrer Entscheidung aufzuklären. Das bedeutet zuallererst, dass er Ihnen bei juristisch korrekten, unanfechtbaren Formulierungen weiterhilft und hinterher gewährleistet ist, dass Ihr Testament

auch gültig ist. Das macht vor allem Sinn, wenn Sie ein größeres Vermögen haben, aber auch bei komplexen Familienstrukturen oder wenn Sie sehr viele Erben einsetzen möchten. Auch wenn Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen möchten, aber weder verheiratet noch eingetragene Lebenspartner sind, ist der Weg zum Notar zwingend. Ihre einzige Option ist dann ein Erbvertrag.

Formal betrachtet unterscheidet sich das notarielle vom handschriftlichen Testament dadurch, dass es als ausgedrucktes Dokument vorliegt – nur unterschreiben müssen Sie von Hand.

Welches Testament das richtige für Sie ist, müssen Sie selbst entscheiden. Ganz gleich, welche Form Sie am Ende wählen: Erbrecht ist eine komplizierte Sache, deswegen schadet Beratung nie.

Gebührentabelle Notar

Geschäftswert	10.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro
Einzeltestament**	75 Euro	107 Euro	165 Euro	273 Euro
gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag**	150 Euro	214 Euro	330 Euro	546 Euro

** Zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Auslagen

Quelle: Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz: Broschüre Erben und Vererben, Stand Januar 2022

Testament

Hiermit widerrufe ich sämtliche etwaige bisherige Verfügungen von Todes wegen.

Ich, Maria Mustermann, geboren am 14. August 1928 in Musterstadt, setze hiermit als Erben ein.
WEISSER RING e. V., Weberstraße 10, 55130 Mainz zu 2/5, meine Enkelin Sabine Mustermann zu 3/5.

Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Rechtsanwalt Harald Mustermann, Musterstraße 18 in Musterstadt. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung von 4 % des Bruttonachlasses. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Musterstadt, 8. Mai 2023

Maria Mustermann

Das handschriftliche Testament

Wie kann ein selbst verfasstes Testament aussehen?

Hier finden Sie Beispiele, die einen ersten Eindruck vermitteln und wichtige Punkte verdeutlichen sollen – die aber das eigenständige Formulieren Ihres persönlichen letzten Willens nicht ersetzen können!

Beispiel 1: Testament mit Miterbeneinsatz

Überschrift

Geben Sie dem Dokument eine eindeutige Überschrift. Damit betonen Sie die Ernsthaftigkeit.

Formulierung

Räumen Sie Zweifel aus, indem Sie klar formulieren, wer Ihre Erben sind und wer was bekommt. Wichtig: Das Dokument muss vollständig handschriftlich verfasst sein.

Ort und Datum

Das Dokument muss Ort und Datum enthalten. Das gilt auch für jede Änderung und jeden Zusatz, den Sie später verfassen.

Unterschrift

Nur wenn Sie das Testament sowie jede Änderung daran mit Vor- und Nachnamen unterschreiben, ist es gültig. Jede Seite des handschriftlichen Testaments ist mit dem Datum der Erstellung und einer Unterschrift am Ende der Seite zu versehen.

Das handschriftliche Testament

Beispiel 2: Berliner Testament

Im Berliner Testament setzen sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner als gegenseitige Alleinerben ein und bestimmen einen gemeinsamen Schlusserben.

Testament

Hiermit widerrufen wir sämtliche etwaige bisherige Verfügungen von Todes wegen.

Wir, die Eheleute Michael Mustermann, geb. 03. April 1951 in Musterstadt und Anna Mustermann, geb. Musterfrau, geboren am 17. November 1951 in Musterstadt, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Vermögens ein.

Erbe des Letztlebenden soll der WEISSER RING e. V., Weberstraße 16 in 55130 Mainz sein.

Musterstadt, 24. März 2022

M. Mustermann A. Mustermann

Beispiel 3: Vermächtnis

Das Vermächtnis richtet sich an einen konkreten Vermächtnisnehmer und kann u. a. kleinere wie größere Geldbeträge betreffen.

Testament

Hiermit widerrufe ich sämtliche etwaige bisherige Verfügungen von Todes wegen.

Ich, Paul Mustermann, geb. am 24.05.47 in Musterstadt setze meine Nichte Johanna Mustermann, wohnhaft in der Mustergasse 12 in Musterstadt, zu meiner Alleinerbin über mein ganzes Vermögen ein.

Zusätzlich vermache ich einen Betrag in Höhe von 500 Euro an den WEISSER RING e. V., Weberstraße 16 in 55130 Mainz.

Musterstadt, 29.07.2023

Paul Mustermann

Für Klarheit sorgen und Streit vermeiden

Aufbewahrung, Widerruf, Vollstreckung, Erbenbrief: Um ein gutes Gefühl zu haben und Konflikte unter Ihren Erben zu vermeiden, gibt es einige weitere Tipps, die Sie im Blick behalten sollten. Diese werden bei der Umsetzung Ihres letzten Willens helfen.

Grundsätzlich sollten Sie es Ihren Erben so einfach wie möglich machen – und das fängt bei der Aufbewahrung an: Ein Testament, das niemals gefunden wird, ist wie ein Testament, das nie geschrieben wurde. Auch wenn Ihr letzter Wille eine sehr persönliche Angelegenheit ist: Verstecken Sie ihn nicht, sondern sorgen Sie dafür, dass das Dokument problemlos gefunden werden kann. Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie ein Nachlassgericht mit der Verwahrung beauftragen. Damit räumen Sie auch das Risiko aus dem Weg, dass das Testament unterschlagen wird, von einem enttäuschten Erben etwa, dem es zuerst in die Finger fällt. Übrigens: Auch das Bankschließfach ist kein guter Ort. Nach dem Tod dauert es meist einige Zeit, bis Schließfächer durch Dritte geöffnet werden dürfen.

Einfach machen heißt auch, dass Korrekturen klar gehalten werden. Denn natürlich, die Dinge können sich ändern, so auch Ihr letzter Wille. Aus diesem Grund können Sie Ihr Testament oder einzelne Passagen jederzeit anpassen oder es vollständig widerrufen. Beim handschriftlichen Testament bedeutet das, dass Sie dem Dokument

Ihre Ergänzungen hinzufügen: von Hand geschrieben und als Zusatz, nicht als Korrektur oder Randnotiz im Originaltext formuliert. Jede Änderung muss außerdem erneut mit Ort und aktuellem Datum unterzeichnet werden.

Wenn Sie ein neues Dokument aufsetzen, gilt es als Widerruf des vorigen, sogar, wenn Sie den Begriff „Widerruf“ gar nicht benutzen. Das sollten Sie aber, um Zweifel an der Ernsthaftigkeit Ihres Widerrufs auszuräumen. Ein notarielles Testament widerrufen Sie bereits, indem Sie es beim Nachlassgericht abholen. Wollen Sie hier nur eine Änderung vornehmen, tun Sie das besser in Form einer Ergänzungsurkunde, die Sie erneut mit einem Notar erstellen. Sie können auch handschriftliche Ergänzungen beim Gericht nachreichen. Diese werden Ihrem Testament vom Nachlassgericht dann einfach beigelegt.

Um Konflikte unter Ihren Erben zu vermeiden, kann es außerdem sinnvoll sein, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Und Konflikte entstehen schnell, wenn Ihre Vermögensverhältnisse komplex sind und zum Beispiel hauptsächlich aus Immobilien bestehen oder wenn Ihre Erbengemeinschaft sehr groß ist. Manch einer kann auch im Vorfeld schon absehen, dass unter einzelnen Familienmitgliedern Potenzial zur Uneinigkeit über den Nachlass besteht.



Ein Testamentsvollstrecker ist in der Pflicht, Ihren Nachlass ordnungsgemäß und in Ihrem Sinne aufzuteilen. Das bedeutet allerdings auch, dass Ihr Nachlass in der Übergangszeit auf ihn übergeht, um etwa Immobilien so zu veräußern, dass die Pflichtanteile Ihrer Erben gedeckt sind. Das birgt neues Konfliktpotenzial. Am besten wählen Sie also eine neutrale Vertrauensperson dafür aus, die selbst nicht zu Ihren Erben zählt. Meistens handelt es sich dabei um einen Anwalt.

Und zu guter Letzt: Das Testament ist ein klar – und deswegen auch relativ kühl – formuliertes juristisches Dokument. Es gibt darin keinen Raum für Ausführungen. Vielen ist es trotzdem

eine Herzensangelegenheit, den Kindern oder Erben zu erklären, warum sie die ein oder andere Entscheidung gefällt haben. Das können Sie in einem sogenannten Erbenbrief tun, den Sie Ihrem Testament beifügen.

Weil der Erbenbrief keinerlei juristische Relevanz besitzt, gibt es auch keine formalen Vorgaben, die Sie beachten müssen. Sie können ihn persönlich formulieren. Trotzdem sollte deutlich werden, dass es sich dabei nicht um Ihr Testament oder eine Änderung handelt. Sonst besteht die Gefahr, dass der Brief später nicht in Ihrem Sinne, sondern dafür genutzt wird, Ihren letzten Willen anzufechten.

Drei nützliche Tipps

Richten Sie eine Notfallmappe ein

Ein Unfall, eine schwere Krankheit: Manchmal brauchen wir schnell Hilfe. Sie können Ihre Angehörigen dabei unterstützen, dann in Ihrem Sinne zu handeln – mit einer Notfallmappe, die alle wichtigen Papiere und Infos enthält. Vorlagen bekommen Sie bei vielen Gemeinden und Seniorenverbänden.

Informieren Sie Ihre Erben im Vorfeld

Insbesondere, wenn Sie Institutionen beerben, wäre es gut, wenn Sie Kontakt aufnehmen. Als Erben wollen auch Organisationen die damit verbundenen Pflichten in Ihrem Sinne erfüllen. Weil sie Sie aber nicht so gut kennenlernen konnten, wissen sie sonst nicht, was und wer Ihnen im Leben wichtig war.

Listen Sie Ihr Vermögen auf

Es ist hilfreich, einen Überblick über den eigenen Besitz zu haben. Legen Sie am besten eine Liste an: mit Konten, Aktien, Sparverträgen, Immobilien, Versicherungen, wertvollem Schmuck oder Fahrzeugen – aber auch mit Ihren Verbindlichkeiten. Auch der jeweilige Wert und Aufbewahrungsort sind hilfreich.

Das handschriftliche Testament kann beim zuständigen Nachlassgericht für den Wohnsitz hinterlegt werden. Bitte bewahren Sie den Hinterlegungsschein in Ihrer Notfallmappe auf.

Erbschaftssteuertabelle

Erbschaftssteuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Freibetrag in Euro
1	Ehepartner (auch gleichgeschlechtlich)	500.000
1	Kinder, Stiefkinder, Enkel von verstorbenen Kindern	400.000
1	Enkel	200.000
1	Sonstige Personen	100.000
2	Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000
3	Sonstige Personen	20.000

Quelle: <https://www.steuerklassen.com/erbschaftsteuer/erbschaftsteuertabelle>, 21.07.2023

Dafür werden testamentarische Zuwendungen gebraucht

Unsere Aufgaben tragen wir direkt im Namen. Dieser lautet vollständig: WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. Wir stehen Menschen mit ganz individuellen Hilfsangeboten zur Seite, die Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden sind. Gleichzeitig setzen wir uns für Opferrechte in der Politik lautstark ein und leisten Präventionsarbeit, um Straftaten zu verhindern.

Um diese Aufgaben professionell wahrnehmen zu können, sind wir auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Als gemeinnütziger Verein erhalten wir keine staatlichen Zuschüsse, sondern wir werden von Menschen unterstützt, die uns durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und testamentarische Zuwendungen finanzieren. Dazu zählen Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zugunsten des WEISSEN RINGS, die unsere Arbeit sichern und eine bedeutsame Säule der Finanzierung sind. Geldbußen, die uns von Richtern und Staatsanwälten zugewiesen werden, sind eine weitere Finanzquelle.

Ein Großteil der Gelder fließt direkt in die Opferhilfe, um Betroffene in ihrer Notlage effektiv zu unterstützen. Wie das konkret aussieht? Wir geben Hilfeschecks für anwaltliche, psychotraumatologische und medizinische Erstberatungen heraus, finanzieren z. B. Umzüge für Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking oder leisten finanzielle Soforthilfen für Terroropfer, die von jetzt auf gleich aus ihrem Leben herausgerissen wurden. Seit unserer Gründung haben wir bereits über 250 Millionen Euro für die Opferbetreuung ausgegeben.

Eine zentrale Stütze unserer Arbeit sind die rund 2.700 ehrenamtlichen Opferhelferinnen und -helfer, die professionell ausgebildet sind. Auch dafür ist Geld vonnöten. Kristina Erichsen-Kruse ist ehrenamtlich für den WEISSEN RING als stellvertretende Landesvorsitzende in Hamburg tätig. Seit ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben kümmert sie sich um Menschen, die Opfer geworden sind. Über ihre Gründe ein Ehrenamt zu bekleiden, lassen wir sie selbst zu Wort kommen.

Warum sind Sie stolz auf Ihr Ehrenamt?

Weil es mir die Möglichkeit gibt, meine Erfahrungen und Kenntnisse für schwer betroffene Menschen einzusetzen, ihnen eine Lebensperspektive zu ermöglichen und weil es ohne den WEISSEN RING keine Opferschutzgesetzgebung gäbe.

(Kristina Erichsen-Kruse)



Wichtiger Hinweis

Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Einblick in das Thema Nachlassgestaltung. Eine persönliche Beratung durch einen Anwalt oder Notar kann sie aber nicht ersetzen. Auch wenn die Broschüre mit großer Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt der WEISSE RING e.V. keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen, insbesondere der juristischen Informationen.

Bildnachweise:

Seite 1 (istockphoto/skynesher/MariaBobrova), **Seite 2** (unsplash/Oscar Nord),
Seite 3 (unsplash/Oscar Nord, Weisser Ring e.V.), **Seite 4/5** (unsplash/Masaaki Komori),
Seite 6 (Weisser Ring e.V.), **Seite 8** (unsplash/Oscar Nord, istockphoto/kate_sept2004),
Seite 9 (unsplash/Oscar Nord), **Seite 11** (unsplash/Tomoko Uji/FatCamera),
Seite 12 (istockphoto/Christian Horz), **Seite 13** (istockphoto/BraunS/shapecharge),
Seite 15 (istockphoto/noiAkame/DjelicS/Halfpoint), **Seite 16** (istockphoto/t_kimura),
Seite 23 (unsplash/Kristaps Ungurs, istockphoto/greenleaf123),
Seite 24 (unsplash/Raquel Raclette), **Seite 27** (unsplash/Foad Roshan, Weisser Ring e.V.),
Einlegeblatt (Weisser Ring e.V.)

WEISSER RING e. V.

Bundesgeschäftsstelle • Weberstraße 16 • 55130 Mainz • Germany

info@weisser-ring.de • www.weisser-ring.de

www.facebook.com/weisserring

www.youtube.com/weisserringev

2. Auflage Oktober 2023

Artikelnummer: 1110 • Auflagenhöhe: 3.000